



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung

über die Grüngutentsorgung

11. Dezember 2017
rev.16. November 2020

Gestützt auf Art. 31 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2017, erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung über die Grüngutentsorgung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt a) Die Benützung des Grüngutsammelplatzes Moos b) Die Höhe der Benützungsgebühren
Zuständigkeiten	Art. 2 Die Grüngutsammelstelle steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Fachkommission.
Geltungsbereich	Art. 3 Für Sachverhalte, welche nicht in dieser Verordnung geregelt werden, gelten das Abfallreglement und der Abfalltarif der Gemeinde Signau.

2. Benützung des Grüngutsammelplatzes

Benützergruppen	Art. 4 ¹ Der Grüngutsammelplatz darf ausschliesslich durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Signau und Bowil für private Grüngutabfälle benützt werden. ² Gewerbliche Grüngutabfälle sind nicht gestattet.
Anlieferung	Art. 5 ¹ Folgende Abfälle können abgegeben werden: Schnittholz, Laub, Rasen- und Wiesenschnittgut, Jät, Blumen- und Gemüsestaude, Fallobst, Kleintiermist (kein Katzen- und Hundekot), Schnittblumen, Topfpflanzen, Rinde, Hobelspäne und Sägemehl von unbehandeltem Holz, Rüstabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und ähnliches Material ² Mengen über 250kg oder ab $\frac{1}{4}$ m ³ sind vorgängig beim Platzwart anzumelden. ¹
Deklaration	Art. 6 ¹ Alle abgelieferten Mengen müssen beim Grüngutsammelplatz vom Abfallinhaber deklariert werden. ² Für die Deklaration stehen dafür vor Ort folgende Meldezettel zur Verfügung a) Einzeldeklaration b) Jahressammelliste ³ Die Einzeldeklaration ist für jede Anlieferung auszufüllen und sofort vor Ort im Kasten zu deponieren. ⁴ Die Jahressammelliste ist bei der Anlieferung mitzuführen und sofort vor Ort nachzutragen. Sie ist einmal pro Jahr (bis 30.11.) im Kasten vor Ort einzulegen oder bei der Gemeindeverwaltung Signau abzugeben. ²

¹ Es wird dringend empfohlen, grössere Mengen direkt an die Betriebsgemeinschaft Mättenberg anzuliefern und direkt abzurechnen.

² Änderung vom 16.11.2020

Art 7
Kontrollen Es finden periodische Kontrollen über die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen statt. Fehlbare Personen werden gemäss dem richterlichen Verbot auf Grundstück Signau Nr. 1609 zur Rechenschaft gezogen.

3. Tarif (Benützungsgebühren)

Art. 8
Gebühren ¹ Für die deklarierten Mengen werden pro Kilogramm Fr. —.20 erhoben. Die Gebühr wird dem Abfallinhaber anhand seiner Selbstdeklaration per Stichtag 30.11. jährlich in Rechnung gestellt.
² Alle nach dem 30.11. abgegebenen Deklarationszettel und Jahressammlisten werden in ordentlichen Geschäftsgang der Finanzverwaltung fakturiert. Für den zusätzlichen Aufwand ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 geschuldet. ²

4. Inkrafttreten

Art. 9
Inkrafttreten Der Gemeinderat Signau hat diese Verordnung am 11. Dezember 2017 genehmigt und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
Die Änderungen dieser Verordnung in den Artikeln 6 und 8 wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. November 2020 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften.

Signau, 11. Dezember 2017

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf

² Änderung vom 16.11.2020